



## **Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (gem. Art 13, 14 DSGVO) im Meldewesen**

### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Gemeinde Kissing, vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Pestalozzistr. 5  
86438 Kissing  
Tel.: 08233/7907-0  
E-Mail: [gemeinde@kissing.de](mailto:gemeinde@kissing.de)

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

fly-tech IT GmbH  
Christian Köhler  
Winterbrückenweg 58  
86316 Friedberg  
Telefon: 0821/207111-17  
E-Mail: [beratung@fly-tech.de](mailto:beratung@fly-tech.de)

### **Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Gemeinde ist verpflichtet personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können. Im Rahmen von Jubiläen können Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Bundesmeldegesetz
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
- Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO verarbeitet.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Gemeinde darf nur nach Maßgabe oben genannter Gesetze Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden. Ihre Daten werden zudem an die Gemeindekasse weitergegeben.

### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet grundsätzlich keine Übermittlung an Drittländer statt.



## **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen i.V.m. der Ausführungsverordnung erforderlich ist, i.d.R. werden die Daten nach Ablauf von fünf Jahren ab Wegzug oder Tod des Einwohners für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschrfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners (Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen des Bayerischen Einheitsaktenplanes – [www.gda.bayern.de](http://www.gda.bayern.de)). Anschließend sind die Daten dem zuständigen Archiv zur Übernahme der Unterlagen anzubieten (Art. 6 Abs. 1 S. 1, 3 Nr. 1 DSGVO i. V. m. Art. 1 und 2 BayArchG).

## **Betroffenenrechte**

**Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

- Das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. 089/212672-0, Fax 089/212672-50, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

## **Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nr. 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nr. 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.